

Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz

Vorblatt

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) werden erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen. Im vorliegenden Gesetz werden die für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) zuständigen Behörden für das Land Baden-Württemberg bestimmt.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch das Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz werden die zuständigen Behörden auf Landesebene festgelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Nachhaltigkeitscheck

Die Landesregierung hat von dem Erfordernis des Nachhaltigkeitschecks nach Nummer 4.3.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen. Das Prostituiertenschutzgesetz erfordert die Umsetzung auf Landesebene, insbesondere durch Festlegung der zuständigen Behörden. Der wesentliche Inhalt der Regelungen ist durch Entscheidungsprozesse außerhalb des Landes bereits weitestgehend festgelegt.

Ziel des Gesetzes ist, die seitens des Bundesgesetzgebers vorgegebenen Regelungen auf Landesebene umzusetzen. Die Aufgaben nach dem Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes werden für die jeweiligen Gebiete der Landkreise den Landratsämtern und die der Stadtkreise den Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden mit der Maßgabe übertragen, dass für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG bei denjenigen Stadtkreisen, die über keine untere Gesundheitsbehörde verfügen, eine davon abweichende Zuständigkeitsbestimmung erfolgt. Der Vollzug der Abschnitte 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes obliegt den unteren Verwaltungsbehörden.

Bei den Stadtkreisen, Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften wird die Aufgabenübertragung dem Grunde nach eine finanzielle Ausgleichspflicht des Landes nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 und 3 Landesverfassung (LV) auslösen.

Bei einer Übertragung der Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden nehmen auf Landkreisebene die Landratsämter diese als Staatsbehörde wahr. Die Kosten des Landratsamts haben nach Maßgabe des § 52 Landkreisordnung die Landkreise zu tragen. Ihnen steht eine angemessene Finanzausstattung nach Artikel 73 Absatz 1 der LV zu. Die Entscheidung über eine Konkretisierung des finanziellen Ausgleichs bleibt einer gesonderten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorbehalten.

Im Übrigen steht es den zuständigen Behörden frei, Gebühren nach den jeweils maßgebenden Vorschriften des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes zu erheben.

Mit der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes ergibt sich im Jahr 2018 ein struktureller Mehrbedarf (mit Personalkosten) von rund 2,86 Millionen Euro; im Jahr 2019 von rund 3,52 Millionen Euro. Im Jahr 2017 entstehen dem Land insgesamt Mehrbelastungen in Höhe von rund 2,0 Millionen Euro.

**Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz
(AGProstSchG)**

Vom

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Prostituiertenschutzgesetz

(1) Zuständige Behörden für den Vollzug nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372, in der jeweils geltenden Fassung) sind für die jeweiligen Gebiete der Landkreise die Landratsämter und die der Stadtkreise die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden, soweit in den jeweiligen Gebieten kein Verbot zur Ausübung der Prostitution entgegensteht.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind in den Stadtkreisen Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim sowie Ulm die Landratsämter, die dort ihren Sitz haben, und im Stadtkreis Baden-Baden das Landratsamt Rastatt als untere Verwaltungsbehörde für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG zuständig.

(3) Zuständige Behörde für den Vollzug nach den Abschnitten 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes sind die unteren Verwaltungsbehörden, soweit in den jeweiligen Gebieten kein Verbot zur Ausübung der Prostitution entgegensteht.

(4) Die für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG zuständigen Behörden werden ermächtigt, diese Aufgabe auf eine oder mehrere Personen des Privatrechts zu übertragen (Beleihung). Eine Person des Privatrechts kann beliehen werden, wenn

1. sie zuverlässig und von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen der betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig ist,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die für die Kontrolle maßgeblichen Rechtsvorschriften beachtet werden.

Das Ministerium für Soziales und Integration wird ermächtigt, die Voraussetzungen der Beleihung durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

(5) Die gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG soll jeweils getrennt von der Anmeldung der Prostituierten nach § 3 Absatz 1 ProstSchG sowie der Beratung nach § 7 Absatz 1 ProstSchG und der Beratung und Untersuchung nach § 19 Infektionsschutzgesetz erfolgen.

(6) Die Befugnisse nach Abschnitt 5 des Prostituiertenschutzgesetzes stehen auch dem Polizeivollzugsdienst zu.

(7) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Soziales zuständige Ministerium.

§ 2

Gültigkeit der Anmeldebescheinigung

Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 ProstSchG ist die Gültigkeit der Anmeldebescheinigung örtlich auf das Landesgebiet Baden-Württembergs beschränkt.

§ 3

Gebühren

Für öffentliche Leistungen nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes werden keine Gebühren erhoben. Im Übrigen gelten die jeweils maßgebenden Vorschriften des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes.

§ 4

Ausgleichszahlungen

(1) Für Mehrbelastungen der Stadt- und Landkreise infolge der Übertragung der Aufgaben nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes gewährt ihnen das Land einen finanziellen Ausgleich im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes.

(2) Die dem Ausgleich nach Absatz 1 zugrunde liegende Kostenfolgenabschätzung und der Verteilschlüssel werden vom Ministerium für Soziales und Integration zum 31. Dezember 2019 untersucht.

(3) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 2 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese ab dem Jahr 2020. Falls die kommunalen Aufwände und die jeweiligen Ausgleichsleistungen um mehr als 10 Prozent voneinander abweichen, erfolgt eine rückwirkende Anpassung der jeweiligen Ausgleichsleistung. Das Ministerium für Soziales und Integration wird ermächtigt, die Beträge im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen festzulegen.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: